



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

tp@bakom.admin.ch

Bern, 29. März 2016

Änderung des Fernmeldegesetzes: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP ist die Partei des Service Public und setzt sich für Chancengerechtigkeit beim Zugang sowie für Rahmenbedingungen ein, die bei Dienstleistungen und Infrastrukturen höchste Qualität, Zuverlässigkeit, flächendeckende Erschliessung aller Regionen und faire Preise ermöglichen. Diese Errungenschaften sind mitverantwortlich für unseren Wohlstand und volkswirtschaftlich von immenser Bedeutung. Die Schweiz ist immer stärker abhängig von flächendeckenden, leistungsstarken Netzen. Weiterhin hohe Investitionen in Infrastrukturen und Dienste sind im Hinblick auf die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft zentral. Die Revision des Fernmeldegesetzes muss diesen Anforderungen gerecht werden und den Anforderungen, die Digitalisierung und sprunghafte technologische Entwicklungen stellen, genügen.

Mit der nun zur Diskussion stehenden Vorlage will der Bundesrat zusätzliche Markteingriffe vornehmen bzw. vorbereiten. Wir befürchten, dass dies langfristig gesehen den Wettbewerb und die notwendigen Investitionen in den flächendeckenden Breitbandausbau hemmen könnte und stehen den vorgeschlagenen Massnahmen insgesamt kritisch gegenüber. Unsere Befürchtung ist insbesondere darin begründet, dass für eine zweite Revisionsstufe eine Preis- und Zugangsregulierung angekündigt wird. Einer Ausdehnung der Regulierung auf neu gebaute Netze, Stichwort Technologieneutralität, könnten wir nicht zustimmen. Der Infrastrukturwettbewerb funktioniert, wie der Bundesrat im Fernmeldebericht 2014 zur Entwicklung im Fernmeldemarkt und zu den damit verbundenen gesetzgeberischen Herausforderungen bestätigt. Auf Seite 11 des Berichts ist folgendes zu lesen: „Der Infrastrukturausbau in der Telekommunikation verläuft dynamisch und marktgetrieben. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Infrastrukturwettbewerb, der zur Schaffung immer leistungsfähigerer Netze beiträgt.“ Die Erfahrungen in der EU machen deutlich, dass eine Regulierung auf neu gebaute Breitbandnetze oder Mobilfunkdienste investitionshemmend wirken kann. Nach Meinung der EU-Kommission ist der Netzausbau in Rückstand geraten. Eine Folge davon kann sein, dass die öffentliche Hand den Netzausbau mittels Subventionen vorantreiben muss, was wir nicht begrüssen würden.

Die OECD bestätigt, dass kein Land pro Kopf so viel in die Telekommunikationsinfrastruktur investiert wie die Schweiz (OECD Digital Economy Outlook, Juli 2015). **Der Breitbandausbau ist aber noch lange nicht abgeschlossen, insbesondere, was die Randregionen angeht. Die SP stellt in diesem Zusammenhang folgende grundsätzliche Forderung auf:** Der Breitbandausbau muss von der Inhaberin des Grundversorgungsauftrags, allenfalls in Zusammenarbeit mit Energieversorgern, fortgeführt werden. Bis in acht Jahren sollen mindestens 90% aller Haushalte mit Glasfasern (FTTH) oder gleichwertigen Technologien ausgerüstet sein. Längerfristig muss die ganze Bevölkerung profitieren. Die Regulation muss die Angebotsvielfalt sicherstellen, indem die Glasfasern von allen Fernmeldediensteanbietern diskriminierungsfrei genutzt werden können.

Wir haben, wie bereits erwähnt, gewisse Zweifel, dass die vorliegende Revision bzw. das Vorgehen, dass die FMG-Revision in zwei Schritte aufgesplittet wird, den Erfordernissen an eine den Herausforderungen angepasste Gesetzgebung gerecht wird. Eine umfassende Sicht, die sich an den Herausforderungen der Digitalisierung und der Netzentwicklung orientiert, wäre vermutlich besser geeignet, eine zukunftsweisende politische Diskussion zu führen, als es nun mit den vorliegenden Teilschritten der Fall sein soll.

2. Ausführungen zu einzelnen, mit der Revision vorgeschlagenen Anpassungen

Wir äussern uns nicht zu allen, von der Revision angesprochenen Punkte, sondern beschränken uns auf diejenigen, die uns aus politischer Sicht als besonders relevant erscheinen.

Netzneutralität (Artikel 12a E-FMG)

- Durch das Bevorzugen oder Blockieren von Diensten sind die Kundinnen und Kunden nicht frei, selbst zu wählen, welche Dienste und Inhalte sie über den Internetzugang nutzen wollen. Es ist für sie nicht möglich, zu erfahren, ob ein Video wegen Massnahmen ihrer Internetanbieterin oder aus anderen Gründen in schlechter Qualität bei ihnen ankommt. Die Transparenz bezüglich der Behandlung von Diensten auf Netzebene soll mit der vorliegenden Revision erhöht werden. Mit Artikel 12a vorgesehen ist, dass die FDA öffentlich darüber informieren müssen, welche Daten sie beim Transport unterschiedlich behandeln. Damit sollen Informationsmängel behoben werden, die unter dem Stichwort "Netzneutralität" diskutiert werden. Selbstverständlich ist die Zielsetzung, mehr Transparenz zu schaffen, absolut in unserem Sinn. **Die vorliegende Revision geht aber zu wenig weit und wir stellen weitergehende Anträge.** Wir verstehen das Internet als Service Public, das allen Menschen in allen Regionen jederzeit und in hoher Qualität zur Verfügung stehen soll. Wir sehen im Internet ein emanzipatorisches Potenzial, das zur Stärkung der Demokratie, zu mehr Mitsprache und Teilhabe aller beiträgt. Diese Ansprüche kann das Internet nur erfüllen, wenn es für alle Menschen zu jeder Zeit und überall offen und frei ist. Weder Staat noch Unternehmen dürfen bestimmte Dienste, Quellen oder Protokolle bevorzugen oder benachteiligen. Das würde eine Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit bedeuten und das Entwicklungspotenzial des Internets behindern. Die Kontrolle über Empfang, Versand und allfällige Priorisierung gewisser Daten muss bei der Endverbraucherin, beim Endverbraucher liegen. „Staubekämpfung“ kann problemlos erfolgen, ohne einzelne Dienste zu diskriminieren. Auch jedes Unternehmen, das sein Geschäft auf dem Internet aufbaut, hat ein Interesse an der Netzneutralität. Diese schützt die Innovationskraft der Internetbranche.
- Nur die eigentliche Netzneutralität, die über den bundesrätlichen Vorschlag hinausgeht, verhindert ein „Zweiklasseninternet“ zum Nachteil der Nutzerinnen und Nutzer, seien es Privatpersonen oder Firmen, namentlich KMU. **Wir fordern deshalb die gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität, die diskriminierungsfreie Behandlung des Datenverkehrs auf dem Internet in technischer und kommerzieller Hinsicht. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Priorisierung von Blaulichtorganisationen und richterliche Anordnungen. Auch das „Internet der Dinge“ muss demokratischer Kontrolle unterliegen, für alle offen und diskriminierungsfrei nutzbar sein.**

Systemanpassung bei der Netzzugangsregulierung und ex officio-Regelung (Artikel 13c-13l E-FMG)

- Der Bundesrat will der ComCom die Möglichkeit geben, aus eigener Initiative einzuschreiten, wenn sie Verhaltensweisen beobachtet, die den Netzzugang auf Vorleistungsebene betreffen. Sie soll ein vielfältigeres Eingriffsinstrumentarium („Toolbox“) erhalten, das es ihr erlaubt, Massnahmen anzuordnen, sofern es im Hinblick auf die Erzielung von Wettbewerb erforderlich erscheint. Ein direkter regulatorischer Eingriff auf den Endkundenmärkten ist allerdings nicht vorgesehen. Am "Ex-post-System" und an der Beschränkung der Entbündelung der letzten Meile auf die Kupfertechnologie soll (zumindest vorerst) festgehalten werden. Anschlussleitungen auf Basis von Glasfaserleitungen unterstehen damit nicht der regulierten Angebotspflicht, was wir, wie bereits in den einleitenden Bemerkungen unter Punkt 1 festgehalten, nachdrücklich begrüßen.
- Will eine Anbieterin die ComCom für die Festsetzung der Bedingungen und Preise eines Angebots anrufen, muss mit der neu vorgeschlagenen Anpassung nicht mehr zwingend während drei Monaten mit der marktbeherrschenden Anbieterin verhandelt werden. Die ComCom wird vielmehr neu ermächtigt, ausnahmsweise von Amtes wegen ein Verfahren gegen eine marktbeherrschende Anbieterin einzuleiten. Wir sehen keinen Vorteil bei der Einführung einer Eingriffskompetenz von Amtes wegen, das heisst ex officio (Artikel 13j Absatz 3 E-FMG). Ein schwächerer Anbieter kann bereits heute die ComCom anrufen, falls er die Vermutung hat, er verfüge nicht über gleich lange Spiesse. **Wir sind der Meinung, dass am heute geltenden Verhandlungsprimat festgehalten werden soll. Wird mit dieser ersten Revisio­nsetappe eine ex officio-Regulierung zugelassen, besteht u.E. die Gefahr eines Interventionismus, der zu mehr Bürokratie und zu langen Verfahren mit Rechtsunsicherheit führt. Zudem werden damit weitere, unerwünschte Regulierungsschritte eingeleitet.** Im Vernehmlassungsbericht heisst es dazu, dass die Einführung einer Eingriffsmöglichkeit der ComCom ex officio ohne weitergehende Anpassungen am System zu Widersprüchlichkeiten führen würde. Es wird auf weitere alternative Regelungen verwiesen, die in der Einführung eines ex ante-Systems und in einer technologie-neutralen Regulierung bestünden, welche die Entbündelung von Glasfaseranschlussleitungen zulassen würde. **Da die ex officio-Regelung als erster Schritt zu dieser weitergehenden Regulierung verstanden werden kann, lehnen wir diese wie ausgeführt ab.** Ein ähnliches System stand bereits bei der letzten Gesetzesrevision zur Diskussion. Wegen der Gefahr eines nicht zielführenden Interventionismus wurde damals darauf verzichtet. Auch bei den „milderen“, mit der „Toolbox“ vorgeschlagenen Mitteln gemäss Artikel 13d wie Angebots- oder Informationspflichten können wir den Nutzen nicht wirklich erkennen und befürchten zusätzliche Kosten sowie Rechtsunsicherheiten.
- Wir sind der Meinung, dass Wettbewerbsverletzungen und eine Verletzung des Diskriminierungsverbots bereits heute geahndet werden können. Verfügt eine Fernmeldedienstanbieterin über eine marktbeherrschende Stellung und gewährt sie nicht allen Konkurrentinnen dieselben Zugangsbedingungen, kann die WEKO einschreiten. So kam die WEKO zum Schluss, dass Swisscom im Markt für die Terminierung von Sprachanrufen auf ihr Mobilfunknetz marktbeherrschend sei und unangemessene Preise erzwungen habe.

Roaming (Artikel 12a^{bis} E-FMG)

- Roaminggebühren sind ein immer wiederkehrendes Ärgernis. Parlamentarisch wurde das Thema verschiedentlich aufgegriffen, u.a. mit der Motion Wyss 11.3524 "Schluss mit überrissenen Handy-Gebühren im Ausland". Festzuhalten ist aber auch, dass die Schweizer Mobilfunkanbieterinnen neue Angebote zur Verfügung gestellt haben, die den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten entgegenkommen. Konsumentinnen und Konsumenten müssen gemäss Verordnung zudem auf die finanziellen Folgen der Nutzung von Roaming hingewiesen werden. Trotz dieser anerkannten Verbesserungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten begrüßen wir Anpassungen im FMG (Artikel 12a^{bis} E-FMG), die weitergehende Massnahmen wie mehr Transparenz, Vergleich mit dem Ausland und Verankerung von Informationspflichten der Anbieterinnen gegenüber dem BAKOM beim Roaming ermöglichen. Insbesondere sollten auch Wenignutzerinnen und -nutzer bzw. Leute, die nicht über hochpreisige Abos verfügen, mehr von Preissenkungen profitieren können. **Wir unterstützen die Zielsetzung, dass Konsumentinnen**

und Konsumenten transparent über ihre genutzten Leistungen informiert werden und diese nur dementsprechend (d.h. nach genutzten Minuten/Sekunden respektive Datenvolumen) verrechnet erhalten.

- Festzuhalten ist aber auch, dass eine Konkurrenz durch Angebote wie Skype oder WhatsApp besteht und dass die Roamingpreise, nicht zuletzt wegen des politischen Drucks, sinken. **Die mit dieser Revision getroffenen Lösungen sollen nicht dazu führen, dass bereits bestehende Bemühungen der FDA behindert werden.** Roamingangebote werden zudem meist im Bündel (nationale Telefonie, SMS, Datenverbrauch, internationales Roaming) verkauft. Werden nun die Preise eines Bündelprodukts, dem Roaming, regulatorisch gesenkt, steigen sie vermutlich bei einem anderen Produkt dieses Bündels. Bei den EU-Operatoren lassen sich offenbar solche Entwicklungen beobachten. Die Tarife für Roaming ausserhalb der EU wurden teilweise massiv erhöht. Solche Entwicklungen sind kaum im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten und es gilt, eine entsprechende Balance zu finden.

Zugang zu passiver Infrastruktur (Artikel 35b, 36a-36c E-FMG)

- Leistungsfähige, flächendeckende Kommunikationsnetze sind für unsere Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang kommt auch der gemeinsamen Nutzung von (passiven) Infrastrukturen grosse Bedeutung zu. Investitionen und der Ausbau von Hochbreitbandnetzen sollen kosteneffizient, rasch und flächendeckend erfolgen. Alle FDA sollen mit dieser Revision deshalb auf nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen Zugang zu sämtlichen, für den Breitbandnetzausbau geeigneten, passiven Infrastrukturen erhalten. Damit können lokale Erschliessungsmonopole verhindert werden. Es wird ein Zugang verschiedener Anbieter zu den Endkundinnen und Endkunden und damit grössere Wahlfreiheit ermöglicht. Die Rahmenbedingungen für einen beschleunigten, flächendeckenden und kosteneffizienten Ausbau des Hochbreitbandnetzes unter Vermeidung von Duplikationen sowie Bauimmissionen verbessern sich.
- **In diesem Sinne können wir den vorgeschlagenen Bestimmungen bei den passiven Infrastrukturen grundsätzlich zustimmen. Wir verweisen aber auch auf Massnahmen, die die Branchenvertreter 2008 mit dem „Runden Tisch“ zur Koordination des Glasfasernetzausbaus getroffen haben.** Sie einigten sich auf Grundsätze des Breitbandnetzausbaus. Stichworte sind koordinierter Ausbau, Vierfasernmodell, „open access“ und Standardisierung. **Die mit der FMG-Revision vorgesehenen Massnahmen sollten u.E. mit den Bemühungen der Branche koordiniert werden bzw. nur dort zur Anwendung kommen, wo diese nicht ausreichend sind, um die genannten Ziele zu erreichen.**
- **Wir halten an dieser Stelle fest, dass bei den Kapazitäten der Mobilfunkmasten die in der Strahlenschutzverordnung verankerten Werte zu berücksichtigen sind und verweisen auf die KVF-N-Motion 16.3007 „Modernisierung der Mobilfunknetze raschest möglich sicherstellen“.** Eine gute Mobilfunkversorgung und Zugang zum mobilen Internet werden von der Bevölkerung geschätzt und sind für die Volkswirtschaft notwendig. Die dafür notwendige Modernisierung der Mobilfunknetze kann weitgehend auf der bestehenden Infrastruktur erfolgen, wenn die Anlagegrenzwerte für Mobilfunk entsprechend angepasst werden. **Für die SP aus Gründen des Gesundheitsschutzes sine qua non ist aber ein Monitoring, das als flankierende Massnahme rasch an die Hand genommen wird.** Dazu gehört die Sicherung der Finanzierung. Der Bund hat mit der Vergabe der Mobilfunkkonzessionen 2013 bis 2028 knapp eine Milliarde eingenommen. Ein kleiner Teil dieser Einnahmen muss für ein NIS-Monitoring eingesetzt werden. **Wir beantragen folgende Ergänzung von Artikel 39 FMG:** *1^{bis} Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen.*

Kinder- und Jugendschutz (Artikel 46a E-FMG)

- Das heutige FMG sieht den Kinder- und Jugendschutz nicht als Ziel vor. Mit Artikel 46a Absatz 1 soll der Bundesrat nun ermächtigt werden, zum Jugendschutz im Internet tätig zu werden. Er soll Schutzbestimmungen für Jugendliche erlassen können, insbesondere dann, wenn die Selbst-

regulierungsmassnahmen der Branche nicht genügen. Auf Verordnungsebene plant der Bundesrat, die FDA zu verpflichten, beim Verkauf von Mobilfunkabonnements und festen Internetzugängen eine Beratung für Eltern über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anzubieten. Es gibt zwar bereits kostenlose Filter von Geräte- und Programmherstellern, FDA und Elternvereinigungen. Gemäss einer Befragung von Eltern schätzen diese ihre Kompetenz im Umgang mit Kinder- und Jugendschutzfiltern aber mehrheitlich als schwach oder schlecht ein. Zudem bestehen noch Mängel bei der Beratung beim Kauf eines Mobiltelefons für ein Kind.

- **Selbstverständlich unterstützen wir Massnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Verstärkung des Kinder- und Jugendschutzes in der Telekommunikation wird auch auf parlamentarischer Ebene verlangt** (Motion Savary 11.3314 "Pornographie im Internet. Vorbeugend handeln"). Wir anerkennen aber auch, dass sich die wichtigsten Mobilfunkbetreiber im Rahmen des Schweizerischen Verbands der Telekommunikation (asut) mit der Brancheninitiative für verbesserten Jugendmedienschutz dazu verpflichtet haben, Kundinnen und Kunden bei Vertragsabschluss über den Jugendschutz zu informieren. Diese Brancheninitiative wird unseres Wissens zur Zeit überarbeitet und es sollen zusätzliche Massnahmen u.a. bei Kommunikation und Medienerziehung getroffen werden. Die im Bericht „Jugend und Medien“ des Bundesrats von Mai 2015 geäusserte Kritik muss dazu als Basis dienen. **Wir sind der Meinung, dass die hier zur Diskussion stehende Revision mit den Bemühungen der Branche koordiniert werden und dass nur diejenigen Bereiche reguliert werden sollten, in denen die Massnahmen der Branche nicht oder nur ungenügend greifen.**
- **Weiter halten wir fest, dass der beste Schutz darin besteht, dass Kinder und Jugendliche kompetent sind, was die Risiken der Internetnutzung angeht. Unsere Forderung, die natürlich nicht über das FMG realisiert werden kann, lautet:** „Digital Literacy“ muss auf allen Schulstufen und in der Aus- und Weiterbildung verankert werden. In der Primar- und Sekundarstufe I muss das Modul „Medien und Informatik“ in den sprachregionalen Lehrplänen konsequent umgesetzt werden. Dabei ist der Fokus nicht auf Anwendungskennnisse zu beschränken, sondern es sollen auch Informatikkonzepte und Informatikgrundlagen vermittelt werden. Medienkompetenz und informatische Bildung sind auch auf der Sekundarstufe II zu fördern.

Werbeanrufe (Artikel 45a E-FMG; Artikel 3 Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb)

- Unerwünschte Werbeanrufe sind ein Ärgernis. Massnahmen auf technischer Ebene wie Filterung und Authentifizierung können Abhilfe schaffen. Anbieterinnen sollen mit der vorliegenden Revision deshalb dazu verpflichtet werden, unerbetene Werbeanrufe mit dem Einverständnis der Kundinnen und Kunden auf Netzebene zu filtern. Sie müssen eine einfach handhabbare, individuelle Filterlösung anbieten. Dieser Schutz soll auch für Personen ohne Telefonverzeichniseintrag gelten. **Wir begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen gegen unerwünschte Werbeanrufe.** Wir halten aber auch fest, dass im Herbst 2015 ein „Runder Tisch“ zum Thema unerwünschte Werbeanrufe stattfand. Teilgenommen haben unseres Wissens Vertreterinnen und Vertreter von FDA, Konsumentenschutzorganisationen, Anbietern technischer Lösungen, BAKOM und SECO. Es scheint sich abzuzeichnen, dass eine technische Lösung im geltenden rechtlichen Rahmen möglich ist. **Ist davon auszugehen, dass das Problem der unerwünschten Werbeanrufe technisch in naher Zukunft über den „Runden Tisch“ gelöst werden kann, sind wir der Meinung, dass dieses Vorgehen Priorität haben sollte, da es vermutlich schneller umgesetzt werden kann als die Gesetzesrevision.**

Frequenzhandel und Network-Sharing (Artikel 24d Absätze 1-5 E-FMG)

- Heute ist mit gewissen Ausnahmen jede Frequenznutzung der Konzessionspflicht unterworfen. Mit der Revision sollen Frequenznutzungen von der Konzessionspflicht befreit und gleichzeitig eine Meldepflicht für bestimmte Nutzungen vorgesehen werden mit dem Ziel, weitere Formen der Frequenznutzung zu ermöglichen. Der Handel von Frequenznutzungsrechten soll im FMG neu vorgesehen werden. **Mit der Grundsatzumkehr (Artikel 24d Absätze 1-4 E-FMG), dass es keine Funkkonzession mehr braucht, könnten ein höheres Störungsrisiko und Inkompatibilitäten verbunden sein, was wir kritisch bewerten.**

- Das FMG regelt die gemeinsame Nutzung von Mobilfunk-Netzbestandteilen, das Network-Sharing, nicht. Netzkooperationen (Artikel 24d Absatz 5 E-FMG) könnten gemäss Vernehmlassungsbericht zur Kosteneffizienz beitragen. Die Möglichkeiten der Frequenznutzung sollen deshalb flexibilisiert werden. **Wir geben zu bedenken, dass die Frequenzen mit der Auktion nach verbindlichen Vorgaben und in Abwägung gegenseitiger Störungen verteilt wurden. Eine Änderung dieser Regeln könnte eine negative Signalwirkung haben. Anreize für Investitionen und Innovationen könnten sinken.**

Regulierung von Bündelangeboten (Artikel 12 E-FMG)

- Mit der Revision wird die Verpflichtung, Dienste aus einem Bündel auch einzeln anbieten zu müssen, nicht länger an eine Marktbeherrschung geknüpft. Mit anderen Worten: Sämtliche Anbieterinnen sollen die in einem Bündel enthaltenen Dienste auch einzeln anbieten müssen. Kundinnen und Kunden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, einzelne Dienste separat bei verschiedenen Anbieterinnen beziehen zu können. Grundsätzlich ist gegen grössere Wahlfreiheit natürlich nichts einzuwenden. Auf der anderen Seite sind bereits heute im Markt alle Kommunikationsdienste (Telefon, Internet, TV) einzeln erhältlich. Kundinnen und Kunden können aus verschiedenen Einzelangeboten bei verschiedenen Anbietern auswählen. Sie können ein Bündel wählen oder einzelne Dienste, dazu gehören auch kostenlose Internetangebote wie Zattoo oder Skype. Der Wettbewerb spielt u.E. Sollte er nicht spielen, gibt es im geltenden FMG ein Verbot für marktbeherrschende Anbieterinnen, ihre Dienste ausschliesslich in Bündeln anzubieten (Artikel 12 Absatz 1 FMG). **Wir befürchten, dass der vorgesehene regulatorische Eingriff wenig Nutzen bringt und den Wettbewerb verzerrt und stehen diesem deshalb eher kritisch gegenüber.**

Meldepflicht (Artikel 4 Absatz 1 E-FMG)

- Das System der Meldepflicht soll angepasst werden. Heute müssen sich FDA beim BAKOM anmelden, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Diese Meldepflicht soll durch eine Registrierung ersetzt werden für FDA, die Adressierungselemente (u.a. Telefonnummern) und Frequenzen nutzen. Eine Meldepflicht für internationale Anbieter ohne Sitz in der Schweiz lässt sich aber kaum durchsetzen. Grosse Internetfirmen würden dadurch zu Lasten von Schweizer Anbietern bevorteilt. Sie müssten sich als Folge dessen auch nicht an der Finanzierung von ungedeckten Kosten der Grundversorgung beteiligen. **Wir stehen dieser Anpassung deshalb kritisch gegenüber.**

Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Artikel 6 FMG)

- Die Anforderungen in Artikel 6, Buchstaben c und d (Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Lehrstellen) sollen aufgehoben werden. Argumentiert wird damit, dass in der Branche Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen wurden und dass die Erhebungen des Bundesamts für Statistik die Transparenz bezüglich der Löhne gewährleisten. **Trotz dieser erfreulichen Bilanz lehnen wir die vorgeschlagene Streichung mit Nachdruck ab.** Der Artikel ist zentral für den Schutz der Arbeitsbedingungen in der Branche. **Wir erachten es nach wie vor als notwendig im Sinne des Schutzes der Arbeitnehmenden, klare Vorgaben im Gesetz zu verankern.** Die Dynamik der Branche mit immer neuen, sich konkurrenzierenden Anbieterinnen rechtfertigt es, den Schutz der Arbeitsbedingungen gesetzlich zu garantieren. Insbesondere deshalb, da es nur vereinzelte GAV und keinen allgemeingültigen gibt. Bei einer Streichung des Artikels befürchten wir einen Abbau der flankierenden Massnahmen und eine Schwächung des Schutzes der Arbeitnehmenden, was auch nicht im Interesse der Branche sein kann.

Notrufdienste (Artikel 20 Absatz 3 E-FMG)

- Heute ist die Pflicht zur Erbringung des Notrufdiensts auf Anbieterinnen des öffentlichen Telefondiensts beschränkt. Die Nutzung von Diensten zur Übertragung von Text, Bildern, Ton und Video kann nur beschränkt für Notrufe eingesetzt werden. Textdienste könnten aber allen Nutzenden dienen, um Hilfe anzufordern bei Notfällen, in denen eine Sprachverbindung nicht möglich ist. Auch Smartphone-Apps wären geeignet. Aufgrund dieser neuen Kommunikationstech-

nologien und weiterer, die noch folgen, soll mit dieser Revision angestrebt werden, im Fernmeldderecht an einheitlichen, nationalen Kommunikationsmitteln bzw. Kontaktnummern festzuhalten, deren Funktionalitäten jedoch zu optimieren. **Wir unterstützen diese Anpassungen, die zum Ziel haben, die gesetzliche Grundlage zu optimieren, damit Menschen in Not möglichst rasch die bestmögliche Hilfe über den geeigneten Kanal erhalten.**

Sicherheit (Artikel 48a E-FMG)

- Die Regelung der Kommunikation in ausserordentlichen Lagen und die Sicherheit von Fernmeldinfrastrukturen und -diensten ist für Gesellschaft und Wirtschaft von elementarer Bedeutung. Eine funktionierende Telekommunikation ist zunehmend wichtig und wird gleichzeitig anfälliger, was beispielsweise Cyberattacken angeht. Mit der Revision soll die gesetzliche Grundlage zur Regelung der wichtigen Landesinteressen klarer geregelt werden, was wir natürlich begrüssen. Auf die Notwendigkeit einer Regelung verweist auch die "Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz" (März 2012). Diese macht deutlich, dass die Abhängigkeit von unversehrten und widerstandsfähigen Infrastrukturnetzen und deren Digitalisierung und Verflechtung zu Risiken führen kann.
- **Die SP stellt bezüglich Sicherheit folgende Forderungen auf:** Der Schutz der Kommunikationsinfrastruktur vor Bedrohungen wie Naturkatastrophen, Anschlägen und Sabotage, direkt vor Ort oder via ein Eindringen über das Netz, liegt im vitalen Interesse der Schweiz. Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist für Menschen und Unternehmen so essentiell wie die Energieversorgung. Im Konfliktfall stehen die Schweiz, ihre Unternehmen und Institutionen, vor grossen, asymmetrischen Bedrohungen, gegen die kaum Mittel existieren. Cyber-Angriffe mit verheerenden Folgen können von Staaten, terroristischen Gruppen und sogar Einzelpersonen ohne Vorwarnungen durchgeführt werden, sind kaum an die Quelle rückverfolgbar und in vielen Fällen nur mit immensem Aufwand abwehrbar. In den Sicherheitsdispositiven ist zudem häufig der Mensch das schwächste Glied. Die Bedrohung ist mit den etablierten Mitteln internationaler Konfliktresolutionsmechanismen nicht handhabbar, mit einer klassischen Armee im Feld schon gar nicht. **Der Schutz unserer Kommunikationsinfrastruktur muss deshalb als strategisch prioritäres Ziel anerkannt werden.** Der Aus- und Weiterbildung in Fragen der Sicherheit sowie der Sicherheitskultur in den Unternehmen und in den zivilen sowie militärischen Sicherheitsorganisationen kommt höchste Bedeutung zu. **Die SP steht dafür ein, dass Sicherheit im Kommunikationsnetz auf ziviler Basis und demokratisch legitimiert geschaffen wird. Gelingt dies, so hat die Schweiz als stabiles, unabhängiges Land beste Voraussetzungen, um weltweit als sicherer Hafen für sensible Daten zu gelten.** Wir fordern zudem, dass trotz der legitimen Sicherheitsbedürfnisse von Staaten keine national abgesonderten Netze entstehen. Unser Einfluss soll genutzt werden, um den globalen Herausforderungen mit internationalen Lösungen entgegenzutreten.
- **Anstelle grosszügiger Materialbeschaffungen für die Armee soll die Sicherheit durch den konsequenten Einsatz starker Verschlüsselungstechniken im privaten und öffentlichen Bereich sowie im Datenverkehr dazwischen erhöht werden.** Die Betreiber kritischer Infrastrukturen wie Energieverteiler, Spitäler, Telekomunternehmen, Kraftwerk- und Chemiewerkbetreiber müssen dafür sorgen, dass ihre Kommunikationsinfrastrukturen nicht nachhaltig gestört oder beschädigt werden können. Es braucht ein zertifiziertes, regelmässig überprüftes Sicherheitsniveau, das erreicht werden muss und das den Anforderungen gerecht wird. Kritische Teile der Infrastruktur müssen physisch vom Internet abgetrennt betrieben werden, um vorsätzliche oder versehentliche Störungen zu verhindern.

Internet-Gouvernanz (Artikel 64 Absätze 4-6 E-FMG)

- Seit dem World Summit on the Information Society von Genf 2003 und Tunis 2005 haben sich die Regierungen darauf geeinigt, dass die Anspruchsgruppen gemeinsam an der Weiterentwicklung der Verwaltung der Internet-Kernressourcen sowie an der Festlegung der Spielregeln im Internet arbeiten. Mit der vorliegenden Revision soll die Teilnahme des BAKOM an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Internet-Gouvernanz geregelt werden. Auch die Finanzierung der teilweise in Genf stattfindenden Multistakeholder-Prozesse soll geregelt werden. Damit soll

Genf als Standort für die Internet-Gouvernanz gestärkt werden. **In diesem Sinne unterstützen wir die Anpassung in Artikel 64.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz